

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 12

Rubrik: Le home d'enfants = Das Kinderheim = L'asilo infantile privato

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wer zu viel Liebe empfängt, dankt sie durch Ablehnung,
wer zu wenig erhält, rächt sich durch Haß. H. K.

Haftpflichtfragen im Kinderheim.

Aus einem Vortrag, gehalten am 13. Mai 1939 in der Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Kinderheime von Dr. H. R. SCHILLER.

Auf dem Leiter eines Kinderheims lastet eine ungeheure Verantwortung. Sie wird noch größer, wenn der Heimleiter gleichzeitig Arzt ist, weil in diesem Falle auch noch die Verantwortung des Arztes dazu kommt. Von dieser allgemein moralischen, inneren Verantwortung gegenüber den anvertrauten Kindern und deren Eltern, die jeder seriöse Kinderheimleiter kennt und sie als schwere und gleichzeitig schöne Last trägt, sei hier nicht die Rede. Es soll lediglich ein knapper Ueberblick gegeben werden über das unendlich weite Gebiet der rechtlichen Verantwortlichkeit oder, anders ausgedrückt, über Haftpflichtfragen, die in einem Kinderheim auftauchen können. Ein solcher Ueberblick rechtfertigt sich umso eher, als die meisten unserer Heimleiter glücklicherweise in diesem unerfreulichen Gebiete nicht die mindesten Erfahrungen und Vorstellungen haben können.

Vorweg genommen sei die Feststellung, daß jeder Kinderheimleiter, auch der denkbar pflichtbewußteste, in einen Verantwortlichkeitsprozeß hineingezogen und dadurch unter Umständen finanziell ruiniert werden kann. Diese für unsere Heimleiter beängstigende und vielleicht überraschende Feststellung soll durch die nachfolgenden Ausführungen erläutert werden.

Ein Haftpflichtanspruch gegenüber einem Kinderheimleiter kann aus folgenden Rechtsgründen abgeleitet werden:

1. Aus einer unerlaubten Handlung des Kinderheimleiters selber;
2. Aus einem Schaden, den Angestellte angestiftet haben;
3. Aus einem Schaden, den ein unmündiger Hausgenosse verursacht hat, also auch eines der beherbergten Kinder selber;
4. Aus einem Schaden, der von einem im Heim gehaltenen Tier angerichtet wurde;
5. Aus einer mangelhaften Anlage oder mangelhaften Unterhaltung des dem Kinderheimleiter gehörigen Hauses.

Nach diesem Ueberblick über die einzelnen Haftungsfälle sei im Einzelnen darauf eingetreten:

1. Haftung durch unerlaubte Handlung des Heimleiters: Die unerlaubte Handlung kann eine absichtliche oder fahrlässige sein. Absichtliche unerlaubte Handlungen fallen bei einem seriösen Heimleiter außer Betracht. Es bleibt also nur noch das allerdings unermeßliche und nie scharf abzugrenzende Gebiet der Fahrlässigkeit. Das Leben ist zu vielgestaltig und läßt sich nicht in formale Begriffe einzwängen. Der Richter muß unter Berücksichtigung aller Umstände letzten Endes erklären, ob ein bestimmtes Verhalten fahrlässig oder nicht fahrlässig sei. Das Gefühl hierfür werden zwar unsere Kinderheimleiter aus langjähriger Erfahrung ebenso sehr haben, wie ein Richter. Vielleicht besteht gerade die Gefahr, daß der Richter, dem die spezielle Erfahrung des Kinderheimleiters abgeht, versucht ist, den Begriff der Fahrlässigkeit im Kinderheim allzu weit zu spannen.

Der Hauptfall von Fahrlässigkeit eines Kinderheimleiters dürfte wohl die ungenügende Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Kinder sein. Selbstredend kann ein Kind nicht immer unter den Augen gehalten werden. Oft muß es allein sein, oft aber auch durch Hilfspersonal überwacht werden. Dem Leiter selber wird kein Vorwurf gemacht werden können, wenn er darzutun vermag, daß die von ihm angeordnete Aufsicht nach menschlichem Ermessen imstande gewesen wäre, jede Gefahr auszuschließen. Dies beurteilt sich nicht nur nach den örtlichen Verhältnissen und nach der eingesetzten Aufsichtsperson, sondern vor allem auch nach dem Maß der Einsicht, das den anvertrauten Kindern selber zugemutet werden darf. Auf das Alter der Kinder darf dabei nicht allein abgestellt werden, sondern mindestens ebenso sehr auf ihre Intelligenz und Charakterveranlagung. Es genügt also unter Umständen, einem vernünftigen, bedächtigen und gehorsamen Kind das Betreten einer gefahrdrohenden Straße zu verbieten, während ein solches Verbot einem ungehorsamen oder unbedachten Springinsfeld gegenüber nicht genügen würde. Der Heim-

leiter kann sich also unter Umständen mit dem Selbstverschulden der Kinder nicht entschuldigen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beaufsichtigung genügend gewesen sei, sind die Gerichte teilweise außerordentlich schwankend. So erklärte das Bundesgericht im Jahre 1931, es sei keine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn das Spiel eines achtjährigen Knaben mit einem selbst angefertigten Pfeil und Bogen geduldet werde, auch wenn die Möglichkeit bestehe, daß Drittpersonen am Auge verletzt werden. Dieses Urteil wurde schon wiederholt als zu wenig scharf kritisiert. Im Jahre 1923 hat das Bundesgericht in einem Fall einen weit strengeren Maßstab angelegt, indem es erklärte, ein Vater sei für einen durch seinen dreizehnjährigen Sohn angerichteten Schaden haftbar, weil er ihm ein etwas zu großes Velo überlassen hatte und es duldete, daß der Sohn zudem noch mit einem Paket beladen das Velo bestieg.

Eine ganz wichtige Rolle spielt die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Kinder. Es läßt sich z. B. sehr wohl denken, daß ein Gericht einen Kinderheimleiter als haftbar erklären könnte, weil dieser ein Kind angenommen oder allzulange bei den andern Kindern gelassen hat, bei dem eine ärztliche Untersuchung bereits eine ansteckende Krankheit hätte nachweisen können.

2. Haftung durch Schadensstiftung von Angestellten: Der Kinderheimleiter haftet nach dem Gesetz nicht nur für eigene Unvorsichtigkeit, sondern auch für den Schaden, den seine Angestellten anrichten. Dabei ist unerheblich, ob der betreffende Angestellte Lohn bezieht oder nicht. Der Heimleiter haftet also auch für den von einem Volontär angerichteten Schaden. Die einzige Möglichkeit, dieser sogenannten Angestelltenhaftung zu enttrinnen, besteht in dem Nachweis, daß der Heimleiter seinerseits alles getan hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten. Hiezu gehört die Sorgfalt in der Auslese der Angestellten, die Sorgfalt in deren richtigen Instruktion, sowie die Sorgfalt in der ständigen Ueberwachung der Angestellten. Mit diesen Sorgfaltspflichten wird es jedes Gericht außerordentlich streng nehmen. Es genügt nicht, daß die Angestellten, denen die Kinder anvertraut werden, rechtschaffene Menschen sind. Es muß vielmehr der Nachweis erbracht werden, daß die Angestellten den ihnen übertragenen Aufgaben in jeder Beziehung und unter allen unvorhergesehenen Umständen vollumfänglich gewachsen waren. Dieser Nachweis wird unter Umständen recht schwierig zu erbringen sein.

Selbstverständlich können die Angestellten für ihr Verschulden auch direkt selber ins Recht gefaßt werden. Praktisch wird dies deshalb selten sein, weil die betreffenden Angestellten in der Regel zu den wirtschaftlich schwächern Personen gehören,

so daß es meist vorgezogen wird, den Heimleiter einzuklagen. Der Rückgriff, den der Heimleiter auf den schuldigen Angestellten hat, wird aus demselben Grunde oft illusorisch sein.

3. Haftung durch Schadensstiftung eines unmündigen Hausgenossen:

Dieser Haftung kann sich der Heimleiter nur dann entschlagen, wenn er nachzuweisen vermag, daß er das erforderliche Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung der ihm anvertrauten Kinder beobachtet hat. Bei mangelhafter Beaufsichtigung haftet also der Kinderheimleiter nicht nur dann, wenn den ihm anvertrauten Kindern etwas passiert, sondern auch dann, wenn diese Kinder einer Drittperson Schaden zufügen. Das Maß der erforderlichen Beaufsichtigung beurteilt sich auch hier nach ähnlichen Grundsätzen, wie sie bereits oben dargelegt wurden. Eine Frage, die in diesem Zusammenhang noch interessieren dürfte, ist folgende: Hat ein Kinderheimleiter, der für einen durch ein Kind verursachten Schaden haftbar gemacht wird, ein Rückgriffsrecht auf dessen Eltern. Ein solches Rückgriffsrecht wird aber nur ausnahmsweise in Frage kommen, und zwar nur dann, wenn die Eltern den Heimleiter über die ihnen bekannten gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Kindes im Unklaren gelassen haben, und wenn der Schaden eben zufolge dieser verschwiegenen Eigenschaften entstanden ist.

4. Haftung wegen eines im Kinderheim gehaltenen Tieres: Dieser Fall wird kaum große Bedeutung haben, denn Tiere, welche Schaden anrichten, gehören zum vornherein nicht ins Kinderheim.

5. Haftung des Hauseigentümers oder „Werkhaftung“: Hier ist festzuhalten, daß für Schäden, die aus der fehlerhaften Anlage oder aus der mangelhaften Unterhaltung eines Hauses oder eines andern „Werkes“ (z. B. einer Schaukel) stets nur der Eigentümer haftet. Hat der Eigentümer sein Haus vermietet, so haftet er trotzdem. Er kann lediglich Rückgriff auf den Mieter nehmen, der den Schaden durch mangelhaften Unterhalt verschuldet hat. Wie bei der Angestelltenhaftung, kann also hier der Eigentümer als haftbar erklärt werden, obschon ihm unter Umständen nicht die allermindeste Schuld beigemessen werden kann. Diese Haftung des Gebäudeeigentümers ist eine außerordentlich strenge. Es haftet z. B. der Eigentümer eines Hauses, in welchem die Böden allzu stark gewichst werden, oder das zu wenig beleuchtet ist, so daß jemand zu Fall kommt und Schaden nimmt.

In jedem, auch im bestunterhaltenen Hause sind irgendwo versteckte Mängel, die unter Umständen Schaden stiften könnten. Größer wird diese Gefahr, je älter das Haus ist. Größer ist die Gefahr aber im Kinderheim auch deswegen, weil seine kleinen Bewohner naturgemäß unüberlegter als erwachsene

Personen sind und weil deswegen die Möglichkeit eines Unfalles weit größer ist.

Nachdem wir die Fälle der Haftbarkeit kurz an uns haben vorbeiziehen lassen, können wir zu der Frage nach ihren Folgen übergehen. In erster Linie muß hier unterschieden werden zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Haftbarkeit.

Strafrechtlich kommt praktisch nur der Fall von fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung in Betracht. Voraussetzung für eine Bestrafung ist selbstverständlich ein eigenes Verschulden. Mit dem Nachweis dieses Verschuldens hat es der Strafrichter sehr genau zu nehmen. Unter Umständen wird er ein strafrechtlich erhebliches Verschulden ablehnen, während der Zivilrichter ein zivilrechtliches Verschulden annimmt.

Praktisch von ungleich größerer Bedeutung ist die zivilrechtliche Haftpflicht, d. h. die Pflicht zur Schadensvergütung. Die Höhe des Schadens muß von demjenigen bewiesen werden, der ihn geltend macht. Bei der Festsetzung der Höhe des Schadens hat der Richter immerhin ein ziemlich weitgehendes freies Ermessen. Er kann die Schwere des Verschuldens, ein eventuelles Mitverschulden des Verletzten, ja unter Umständen sogar die finanzielle Notlage des Ersatzpflichtigen herabsetzend in Berücksichtigung ziehen.

Bei Tötung oder Körperverletzung — den praktisch für uns wichtigsten Fällen — stellt das Gesetz besondere Vorschriften auf. In erster Linie sei hier erwähnt der sogenannte „Versorgerschaden“, der geltend gemacht werden kann, wenn durch den Unglücksfall andere Personen ihren Versorger verloren haben. Nun sind aber Kinder, die in einem Kinderheim untergebracht sind, nie Versorger. Das Bundesgericht hat jedoch angenommen, daß ein zu erwartender künftiger Versorgungsschaden auch beim Tod eines noch kleinen Kindes zu ersetzen sei, da man mit einer großen Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsse, daß das betreffende Kind in späteren Jahren als Versorger in Frage gekommen wäre. Diese Auslegung des Gesetzes geht sehr weit und

ist nicht immer ganz unbedenklich, doch entspricht sie der festen Praxis.

Der Versorgungsschaden wird unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden Lebensdauer derjenigen Personen, die Anspruch auf die Versorgung gehabt hätten, sowie unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Lebensdauer des Verunfallten kapitalisiert. Der auf diese Weise ermittelte Schaden beläuft sich natürlich meist in die Zehntausende.

Handelt es sich nicht um einen Todesfall, sondern lediglich um eine Körperverletzung, so hat der Verantwortliche nicht nur für sämtliche Heilungskosten, sondern bei bleibendem Schaden auch noch für künftig zu erwartenden Verdienstaufschlag aufzukommen. Auch hier können sich bei der Kapitalisierung des Schadens sehr große Beträge ergeben.

Außer dem eigentlichen Schadenersatz kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung (z. B. Schmerzensgeld) zusprechen. Zur Bezahlung einer Genugtuungssumme kann aber zum vornherein nur derjenige verpflichtet werden, den ein eigenes Verschulden trifft.

Nebenbei sei auch noch erwähnt, daß natürlich mit diesen aufgezählten rechtlichen Folgen ein Haftpflichtfall nicht erledigt ist. Jeder Haftpflichtfall, wie er auch immer ausgehen mag, wird in der Öffentlichkeit mehr oder weniger bekannt. Der Schaden, der dadurch einem Kinderheim oft gänzlich zu Unrecht entstehen kann, ist unter Umständen ungeheuer und kann weit größer als die eigentliche Haftpflichtsumme sein.

Haftpflichtfälle können oft ganz unerwartet nachträglich aus ursprünglich unbedeutenden Vorfällen entstehen. Derjenige Heimleiter wird sich gegebenenfalls besser vorsehen können, der mit den Grundproblemen des Haftpflichtrechtes und mit den Gefahren, die ihm daraus drohen, einigermaßen vertraut ist. Wenn diese Zeilen in dieser Beziehung einige Anhaltspunkte und Anregungen gegeben haben, so ist ihr Zweck erfüllt.

Verbandsmitteilung.

H. K. - Samstag den 15. Februar fand im „Königstuhl“ in Zürich ein „Einführungskurs für Mitarbeiter“, veranstaltet von Pro Juventute, statt. Aus den Referaten und der Diskussion ging deutlich die Bejahung des freiwilligen Landdienstjahres hervor. Nicht nur als Gebot der Zeit wurde dieses Landjahr für Jugendliche beiderlei Geschlechts gewertet, sondern als pädagogisch richtiges Erziehungsmittel. Stadt und Land, so hofft man, werden sich durch diese enge Verbindung wieder näher kommen und die gegenseitige Arbeit mehr ver-

standen und geschätzt werden. Auch Schwierigkeiten wurden beleuchtet und besprochen, und u. a. wies die Schreibende darauf hin, daß in kleinen Höfen wohl kaum Platz für Unterkünfte sein wird. Die Frage von Lagern wird bestimmt auftauchen. In diesem Falle möge man sich an die bestehenden Kinderheime wenden, die wohl zum Teil geneigt wären, solche Jugendliche aufzunehmen. Dadurch würde auch die Freizeit unter Kontrolle stehen und die leeren Heime zweckentsprechend besetzt werden.